

1 A 259/13
10 K 6994/11 Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Fernmeldehauptsekretärin

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: rkb-recht.de Rechtsanwälte, Hohenzollernstraße 25,
30161 Hannover, Az.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen
Telekom AG,

Beklagte,

wegen Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 26. Februar 2014

durch
die Richterin am Obergericht

auf den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 2012 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Beklagten abgelehnt.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 40.000 Euro festgesetzt.

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Gründe

Über den Antrag auf Zulassung der Berufung entscheidet im Einverständnis der Beteiligten entsprechend den §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87 a Abs. 2 und 3 VwGO die Berichterstatterin anstelle des Senats.

Der auf den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Zweifel solcher Art sind begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtsatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt. Der die Zulassung der Berufung beantragende Beteiligte hat gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung (seiner Ansicht nach) zuzulassen ist. Darlegen in diesem Sinne bedeutet, unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fallbezogen zu erläutern, weshalb die Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Zulassungsgrundes im Streitfall vorliegen sollen. Das Oberverwaltungsgericht soll allein aufgrund der Zulassungsbegründung die Zulassungsfrage beurteilen können, also keine weiteren aufwändigen Ermittlungen anstellen müssen.

Vgl. etwa Beschluss des Senats vom 18. November 2010 – 1 A 185/09 –, juris, Rn. 16 f. = NRWE, Rn. 17 f.; ferner etwa Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124 a Rn. 186, 194.

Gemessen an diesen Vorgaben ist die Berufung nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Beklagte hat die Annahme des Verwaltungsgerichts, das ärztliche Gutachten rechtfertige die Zurruesetzung nicht, nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die im ärztlichen Gutachten benannten Einschränkungen „keine Arbeit unter Verkaufs- und Zeitdruck“, „keine Wechsel- oder Nachtschicht“, „nur Einsatz im Tagesdienst mit einem Zeitfenster von 7:00 – 18:00 Uhr“ seien nicht derartig gewichtig, dass es von vorn herein ausgeschlossen erscheine, die Klägerin amtsangemessen oder notfalls auch mit einer geringerwertigen Tätigkeit zu beschäftigen. Die Annahme des Arztes, die Klägerin benötige aus medizinischen Gründen einen Heim-/Telearbeitsplatz, sei nicht einmal ansatzweise begründet. Der Umstand, dass sich die Klägerin nach Einschätzung der Beklagten in der Vergangenheit als ungeeignet für einen Telearbeitsplatz erwiesen habe, rechtfertige die Zuruhesetzung daher nicht.

Was die Beklagte dagegen vorbringt, stellt die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Frage.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, die Klägerin könne ausweislich des ärztlichen Gutachtens vom 1. April 2011 dauerhaft keine Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck verrichten, außerdem benötige sie aus medizinischen Gründen einen Heim-/Telearbeitsplatz. Jeder Arbeitsplatz erfordere ein Mindestmaß an gesundheitlicher Belastbarkeit und ein regelmäßig abrufbares Leistungsvermögen sowie die Fähigkeit, Arbeiten auch unter einem gewissen Maß an Leistungs- und/oder Zeitdruck auszuführen. Dieses Restleistungsvermögen sei bei der Klägerin aber nach ärztlicher Aussage nicht mehr vorhanden. Die Beklagte habe die Klägerin nicht ausschließlich deswegen zur Ruhe gesetzt, weil diese sich für die Arbeit an einem Telearbeitsplatz in der Vergangenheit als ungeeignet erwiesen habe.

Bei dieser Argumentation berücksichtigt die Beklagte nicht alle Aussagen im ärztlichen Gutachten vom 1. April 2011 und lässt die Entwicklung der Erkrankung der Klägerin außer Acht. Herr Dr. hat in seinem Gutachten vom 1. April 2011 die Klägerin nicht (mehr) für vollständig dienstunfähig gehalten. Vielmehr ist er davon ausgegangen, sie werde nach einer stufenweisen Wiedereingliederung innerhalb von 6 Wochen voraussichtlich wieder voll dienstfähig sein. Zwar hat er in den Erläuterungen zum ergänzenden Leistungsbild auf Blatt 2 der Anlage 2 Einschränkungen aufgelistet, die dauerhaft bestehen: keine Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck, keine Wechsel- oder Nachtschicht, nur Einsatz im Tagesdienst mit einem Zeitfenster von

7:00 bis 18:00 Uhr, Heim-/Telearbeitsplatz medizinisch erforderlich. Liest man dies als vollständige Beschränkungen der Einsatzfähigkeit der Klägerin, mag es in der Tat keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr für diese geben. Das Gutachten ist aber an dieser Stelle ungenau formuliert. Die Klägerin verfügt zumindest noch über ein Teilleistungsvermögen im Bereich „Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck“. Dies ergibt sich aus dem Gutachten selbst und auch im Vergleich zum vorangegangenen Gutachten. Auf Blatt 1 der Anlage 2 des Gutachtens vom 1. April 2011 hat Herr Dr. differenziert zwischen vorhandenem Leistungsvermögen, Leistungsminde- rung (mit Erläuterung unter ergänzendem Leistungsbild) und nicht vorhandenem Leistungsvermögen. Für die Anforderungen „Arbeiten unter Zeitdruck“ sowie „Arbei- ten unter Verkaufsdruck“ hat er der Klägerin (nur) eine Leistungsminde- rung beschei- nigt. Im Unterschied dazu hat er Arbeiten in Wechsel- oder Nachtschicht für die Klä- gerin vollständig ausgeschlossen. Demnach besaß die Klägerin aus ärztlicher Sicht noch ein Teilleistungsvermögen im Bereich „Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck“. Ohne dieses wäre auch kaum zu erklären, wie der Arzt davon ausgehen konnte, die Klägerin werde nach einer Wiedereingliederung von einigen Wochen wieder voll dienstfähig sein. Auch der Vergleich mit dem vorangegangenen Gutachten vom 10. Februar 2011 ergibt, dass zumindest ein Teilleistungsvermögen der Klägerin hin- sichtlich Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck vorhanden sein muss. Denn nach diesem ersten Gutachten war die Einsatzfähigkeit der Klägerin für die zuletzt ausge- übte Tätigkeit oder für ähnliche Tätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Ein Teilleis- tungsvermögen wurde ausdrücklich verneint. Demgegenüber hat Herr Dr. in seinem Gutachten vom 1. April 2011 festgestellt, durch die bisherige ambulante The- rapie hätten sich die Beschwerden der Klägerin deutlich verbessert und sie werde demnächst wieder voll einsatzfähig sein. Auch die Beklagte scheint zunächst davon ausgegangen zu sein, dass die Klägerin nicht aufgrund der Feststellungen des Gut- achtens vom 1. April 2011 dienstunfähig ist. Andernfalls hätte sie diese nämlich nicht mit Schreiben vom 5. April 2011 aufgefordert, die Wiedereingliederung zu beginnen. Erst als die Klägerin dies ablehnte, stufte die Beklagte sie als dienstunfähig ein.

Die Beklagte hat auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur angeblichen Notwendigkeit eines Telearbeitsplatzes nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt. Sie trägt dazu der Sache nach vor, es sei ausschließlich Sache eines Arztes, etwaige medizinisch erforderliche Einschränkungen bei der Einsatzfähigkeit

eines Beamten festzustellen. Der Dienstherr habe von diesen Feststellungen auszugehen.

Dies mag im Grundsatz zutreffen, greift aber in dieser Allgemeinheit zu kurz. Bei einer vorzeitigen Zuruhesetzung eines Beamten aus gesundheitlichen Gründen hat das Gericht zu prüfen, ob der Sachverhalt hinreichend sorgfältig ermittelt wurde und ob der ermittelte Sachverhalt die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit rechtfertigt. Das schließt etwaige Feststellungen oder Schlussfolgerungen in ärztlichen Gutachten grundsätzlich mit ein. Auch diese sind vom Gericht – in den Grenzen der erforderlichen Sachkenntnis – nicht ungeprüft zu übernehmen, sondern zu überprüfen und nachzuvollziehen. Dies setzt voraus, dass ärztliche Gutachten zur Frage der Dienstunfähigkeit von Beamten hinreichend und nachvollziehbar begründet sind.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. Februar 2012
– 1 B 1490/11 –, IÖD 2012, 50 = juris, Rn. 6 ff. =
NRWE.

Dieselben Pflichten treffen den Dienstherrn, wenn er prüft, ob ein Beamter aufgrund eines ärztlichen Gutachtens wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe zu setzen ist.

Hier hat Herr Dr. in seinem Gutachten vom 1. April 2011 kein Argument dafür angeführt, dass die Klägerin aus medizinischen Gründen auf einen Heim-/Telearbeitsplatz angewiesen ist. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus den Verwaltungsvorgängen. Vielmehr hat die Klägerin in ihrem Widerspruchsschreiben vom 5. September 2011 unwidersprochen vorgetragen, der Telearbeitsplatz sei nur deswegen medizinisch gefordert worden, weil es für sie aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar sei, täglich von aus nach zur Arbeit zu fahren, und angeblich kein geeigneter wohnortnaher Arbeitsplatz vorhanden sei. Ihr Teamleiter habe ihr mehrfach mitgeteilt, man bemühe sich um einen Arbeitsplatz in für sie. Sie habe jedoch diesbezüglich weder eine Rückmeldung erhalten noch das Ergebnis dieser Bemühungen erfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 47 Abs. 1 und 3 GKG in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung und auf § 71 GKG.

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nach den §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG und im Übrigen gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).



Ausgefertigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle